Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1 - zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), dessen Fortführung als vollumfängliches Verfahren mit einem Umweltbericht erfolgt ist.

3. Der Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ ersetzt in seinem Geltungsbereich teilweise den bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6.27 „Schobeke“. Die nicht überlagerten Teilbereiche des älteren Bebauungsplanes bleiben rechtskräftig.

4. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen vom 24.01.2017, die fortgeschriebene Begründung vom 04.01.2017 und der Umweltbericht vom 04.01.2017 zum Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“.“

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die benachbarten Nutzungen so abzustimmen, dass ein verträgliches Miteinander von Gewerbe und Wohnen erreicht wird. Eine weitere Zielsetzung bestand darin, das Gewerbegebiet für gewerbliche Nutzungen und Unternehmen zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ wird im Westen durch die Lockhauser Straße, im Osten durch die Ahmser Straße, im Norden durch die Straße Schobeke und im Süden durch den Verlauf der B 239 begrenzt. Im Osten überspringt der Geltungsbereich die Ahmser Straße und erstreckt sich ca. 130 Meter weiter östlich entlang der B 239. Hier erfolgt im Norden die Begrenzung durch die alte Ahmser Straße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 16 ha.

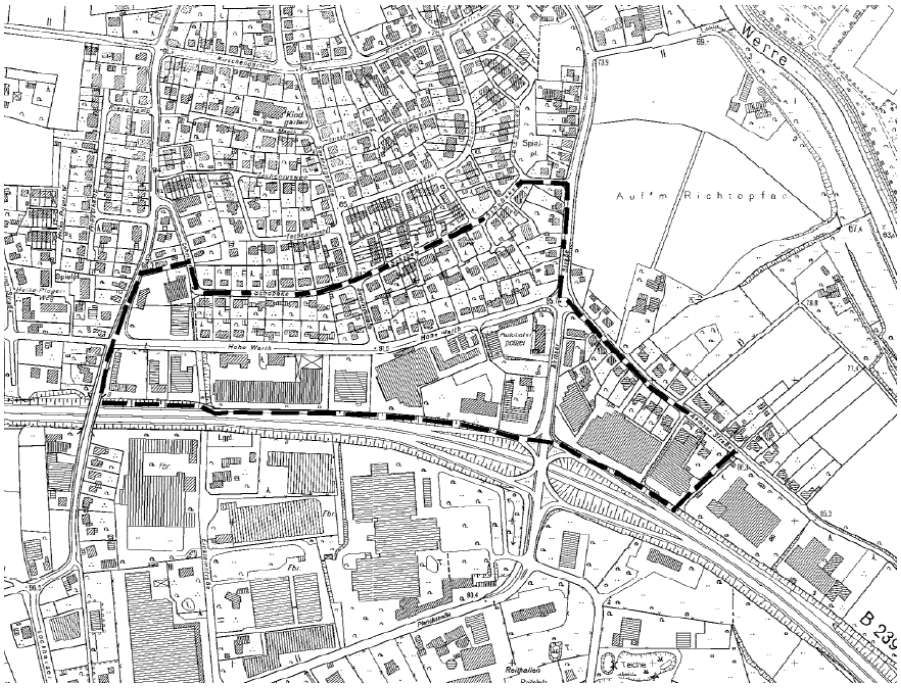

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“

Der Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ wird mit Begründung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 4.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ vom 23.06.2017 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird mit der Zusammenfassenden Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 30.06.2017

Tim Kähler,
Bürgermeister